

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5a R 18/08 B**

L 2 R 484/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 4 RA 276/04 (SG Stade)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 21.11.2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 Abs 1 und 2 sowie § 240 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Satz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit - wie vorliegend - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*geregelt in § 103 SGG, nicht in § 106 SGG*) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisanspruchs, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. Darlegung der von dem Beweisanspruch berührten Umstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, 4. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 5. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Die Klägerin hat bereits keinen Beweisantrag aufgezeigt, den sie bis zuletzt aufrechterhalten habe. Sie weist lediglich darauf hin, erstinstanzlich mit Schriftsatz vom 3.5.2005 die Einholung eines fachpsychologischen Gutachtens und im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 12.11.2007 unter Bezugnahme auf ihre schriftlich erhobenen Einwendungen gegen das vom LSG eingeholte nervenärztliche Gutachten der Sachverständigen Dr. B. weitere medizinische Sachaufklärung von Amts wegen beantragt zu haben. Es bestehen bereits Bedenken, ob die von der Klägerin aufgezeigten Beweisanträge prozessordnungsgemäß sind. Dies kann indes dahinstehen. Der Beschwerdebegründung lässt sich jedenfalls nicht entnehmen, dass die in den vorerwähnten Schriftsätzen angebotenen Beweise bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrecht erhalten geblieben seien.
- 7 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie der Klägerin - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Die Klägerin hat vorliegend nichts dazu vorgetragen, dass sie die schriftsätzlich angekündigten Anträge in der mündlichen Verhandlung wiederholt oder sonstige Beweisanträge gestellt habe.
- 8 Soweit die Klägerin einen Verstoß gegen § 109 und des Weiteren einen solchen gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG rügt, da das LSG ohne eigene Sachkunde über die medizinische Begründung des Gutachtens Dr. W. hinweggegangen sei, ist sie darauf hinzuweisen, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf die Verletzung dieser Vorschriften gestützt werden kann.
- 9 Ebenso wenig kann die Klägerin mit Erfolg eine Verletzung des § 118 Abs 1 SGG iVm § 407a Abs 2 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) geltend machen.
- 10 Hierzu trägt die Klägerin vor, sie habe zweitinstanzlich unwidersprochen vorgetragen, nicht von der Sachverständigen Dr. B. untersucht worden zu sein. Ferner habe sie unwidersprochen darauf hingewiesen, mit dieser lediglich im Nachgang zur Untersuchung ca zehn Minuten gesprochen zu haben. Das LSG habe dieses Vorbringen jedoch seiner Entscheidung nicht zu Grunde gelegt, sondern ausgeführt, dass eine ergänzende Erhebung der Vorgeschichte sowie eine psychiatrische und körperliche Nachuntersuchung von der Sachverständigen persönlich vorgenommen worden seien. Dies leite das LSG ausschließlich aus der



übersandten Kostenrechnung vom 9.3.2007 ab. Die Beklagte habe den Vortrag der Klägerin jedoch weder bestritten, noch habe das LSG die Gutachterin zu diesem Punkt noch einmal befragt. Aus einer Kostenrechnung ergebe sich indes kaum die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der streitbefangenen Tatsachen.

- 11 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin nicht ausreichend dargetan, das LSG habe seiner Entscheidung ein nach § 118 Abs 1 SGG iVm § 407a Abs 2 Satz 1 ZPO unverwertbares Gutachten zu Grunde gelegt. Die im Verfahren vor dem LSG anwaltlich vertretene Klägerin hat versäumt darzulegen, warum hinsichtlich des gerügten Verfahrensmangels eine Heilung nicht eingetreten sei.
- 12 Die Vorschriften der ZPO über die Rüge von Verfahrensmängeln der Berufungsinstanz im Revisionsverfahren und die Heilung von Verfahrensmängeln (§§ 556, 295 ZPO) sind nach § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden. Gemäß § 556 ZPO kann die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift in der Revisionsinstanz - und demgemäß auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde - nicht mehr gerügt werden, wenn das Rügerecht nach § 295 ZPO verloren gegangen ist. Dies ist gemäß § 295 ZPO ua dann der Fall, wenn in der auf den Verfahrensmangel folgenden nächsten mündlichen Verhandlung, in welcher der betreffende Beteiligte vertreten war, der Mangel nicht gerügt worden ist, obgleich er bekannt war oder bekannt sein musste. Die Rüge verzichtbarer Verfahrens- und Formfehler in der nächsten mündlichen Verhandlung hat ähnlich wie der in der mündlichen Verhandlung gestellte Beweisanspruch Warnfunktion und soll dem LSG deutlich vor Augen führen, dass der Beteiligte die Einhaltung der Verfahrensnormen als nicht gegeben ansieht. Wird die in einem vorbereitenden Schriftsatz erhobene Rüge in der nächsten mündlichen Verhandlung nicht wiederholt, ist daher davon auszugehen, dass sie nicht aufrechterhalten wird (vgl BSG SozR 4-1750 § 295 Nr 1 RdNr 3, 4 mwN).
- 13 Dass die Klägerin den behaupteten, ihr bekannten Verfahrensfehler in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 21.11.2007 gerügt habe, hat sie nicht vorgetragen. Ebenso wenig hat die Klägerin dargetan, in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten gewesen zu sein.
- 14 Die Klägerin kann auch nichts zu ihren Gunsten aus dem von ihr zitierten Beschluss des BSG vom 18.9.2003 - B 9 VU 2/03 B (SozR 4-1750 § 407a Nr 1) herleiten. Denn der Kläger in jenem Verfahren war vor dem LSG nicht rechtskundig vertreten. Von der auf den Anwaltsprozess zugeschnittenen Regelung des § 295 ZPO ist bei nicht rechtskundigen Beteiligten eine Ausnahme zu machen, weil das Gericht grundsätzlich auf eine angemessene und sachdienliche Antragstellung hinzuwirken hat (§ 112 Abs 2 Satz 2 SGG) und nicht rechtskundige Beteiligte durch diese Regelung, die zu einem Verlust des Rügerechts führt, überrascht werden können (BSG SozR 4-1750 § 295 Nr 1 RdNr 4 mwN).



- 15 Mit ihrem gesamten Vorbringen rügt die Klägerin letztlich die sachliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils. Die vermeintliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung stellt indes nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG keinen Revisionszulassungsgrund dar.
- 16 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)